

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

I. Allgemeines

Bei § 315 b handelt es sich um ein **konkretes Gefährungsdelikt**, das als Rechtsgüter nach hM die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und darüber hinaus das Leben, die Gesundheit und das Eigentum schützt (Lackner/*Kühl* § 315 b Rn 1; Wessels/*Hettinger* BT/1 Rn 978).

Im Gegensatz zu § 315 c, der verkehrswidriges Verhalten erfasst, besteht die Tathandlung in § 315 b in einem **verkehrsfremden Eingriff**. § 315 c erfasst jede noch so schwerwiegende Fehlleistung im fließenden oder ruhenden Verkehr abschließend. Zur Ausnahme der bewussten Zweckentfremdung vgl unten KK 476 f.

Sofern ein Mitfahrer zur Bewältigung einer Verkehrssituation eingreift, so kann auch dieser Täter sein (str.; *Otto* BT § 80 Rn 18), ebenso wie Fußgänger.

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

- a) Tathandlung: verkehrsfremder Eingriff durch
 - aa) Zerstörung/Beschädigung/Beseitigung von Anlagen oder Fahrzeugen
 - bb) Bereiten von Hindernissen
 - cc) Vornehmen eines ähnlich gefährlichen Eingriffs
- b) Taterfolg: Beeinträchtigung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs
- c) konkrete Gefahr für
 - aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen *oder*
 - bb) eine fremde Sache von bedeutendem Wert

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Qualifikation gem. Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

III. Objektiver Tatbestand

1. Abs. 1 Nr. 1 – Zerstören/Beschädigen/Beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen

a) Tatobjekte

Anlagen sind feste und auf Dauer berechnete Einrichtungen, die dem Straßenverkehr dienen.

Bsp: Straßen, Parkplätze, Verkehrsschilder, Ampelanlagen, auch Baustelleneinrichtungen

Fahrzeuge sind alle Beförderungsmittel im öffentlichen Verkehr, unabhängig von der Antriebsart.

Bsp: PKW, Straßenbahnen, Fahrräder

b) Zum Zerstören und Beschädigen vgl KK 164 zu § 303.

Bsp: Durchtrennen von Bremsschläuchen (BGH NJW 1996, 329; Lackner/Kühl § 315 b Rn 4).

Beseitigt ist ein Objekt, wenn es so von seinem ursprünglichen Ort verbracht wurde, dass es seine Funktion nicht mehr erfüllen kann.

Bsp: Entfernen eines Gullideckels

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

2. Abs. 1 Nr. 2 – Hindernisbereiten

Ein Hindernisbereiten ist jedes Einwirken auf den Straßenkörper, das den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu gefährden geeignet ist. Dies kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen geschehen.

Bsp: Straßensperre, wohl auch Ausschütten von Öl in einer Kurve (jedenfalls dann Nr. 3); Wenden auf der Autobahn (BGHSt 15, 28); ebenso unvermitteltes und plötzliches Abbremsen, um einen Auffahrunfall zu provozieren (nach aA fällt dies unter die Nr. 3, vgl Wessels/*Hettinger* BT/1 Rn 979); Liegenlassen einer zu Boden gestoßenen Person auf der Fahrbahn; nicht hingegen bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (str.)

3. Abs. 1 Nr. 3 – Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff

Abs. 3 stellt eine Generalklausel dar, die jedenfalls alle anderen Eingriffe in den Straßenverkehr **von außen** erfasst.

Bsp: Werfen von Gegenständen auf fahrende PKW

Jedoch kann auch ein **bewusst verkehrswidriges** Verhalten unter Nr. 3 fallen.

Bsp: Griff des Beifahrers in das Steuer, um einen Unfall herbeizuführen; Abziehen des Zündschlüssels während der Fahrt, so dass die Lenkradsperre ausgelöst wird.

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

Nicht hingegen das sog. „Autosurfen“ oder das Betätigen der Handbremse durch den Beifahrer, um eine angemessene Geschwindigkeit zu erzwingen

Dies gilt ebenso für den **Führer** eines Kfz, der sich jedoch mehr als nur verkehrswidrig verhalten muss. Er muss den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr **pervertieren**“ (BGH NStZ 1995, 31), das Fahrzeug also nicht seiner Zweckbestimmung nach zur Fortbewegung, sondern zweckfremd und verkehrsfeindlich als Mittel einer gezielten Verkehrsbehinderung von einigem Gewicht benutzen (Wessels/*Hettinger* BT/1 Rn 979); „objektiv eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht“.

Zu den subjektiven Voraussetzungen vgl unten KK 481.

Bsp: Zufahren auf Personen (zB den das Anhalten gebietenden Polizisten oder den Tankwart beim Tanken ohne zu zahlen), nicht jedoch die bloße Fluchtfahrt; absichtliches Verhindern des Überholens durch Abschneiden des Weges; auch absichtliches Anfahren eines abgeparkten PKW kann hierunter fallen (BGHSt 48, 119); kann der Täter problemlos vorbeifahren oder abbremmen (langsameres Zufahren), fehlt es an der Erheblichkeit, jedenfalls an der Gefahr (vgl hierzu sogleich).

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

(P) Kann auch **objektiv verkehrsgerechtes Verhalten** zur Bejahung von § 315 b führen?

Bsp: Linksabbiegen und Abbremsen kurz vor einer Kreuzung, um aufgrund der missverständlichen Verkehrslage einen Auffahrunfall zu provozieren.

Nach der **Rspr** (BGH NJW 1999, 3132) ist auch hier § 315 b zu bejahen, wenn der Täter die Absicht hat, einen Verkehrsunfall herbeizuführen.

Die **Lit** hingegen verneint einen Eingriff in den Straßenverkehr, da sich das Verhalten des Täters nicht als ein solches iSv § 315 b darstellt, er sich ja gerade verkehrsgerecht verhält. Allein auf die Absicht abzustellen, ein Fehlverhalten Dritter zu provozieren, kann nicht genügen.

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

4. Beeinträchtigung des Straßenverkehrs

Öffentlich ist der Straßenverkehr bei dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und solchen Verkehrsflächen, die Verkehrsteilnehmern zur Benutzung offen stehen, wie Parkplätzen und -häusern von Kaufhäusern oder Tankstellen.

Hierfür ist noch nicht ausreichend, wenn zB eine Anlage zwar beschädigt ist, sie jedoch die ihr zugeordnete Funktion noch erfüllen kann.

(P) Muss die Beeinträchtigung **im Verkehrsraum** erfolgen?

Bsp: Der Führer eines PKW fährt mit Schädigungsabsicht auf einen Passanten zu, der sich außerhalb des Verkehrsraumes aufhält.

Zwar besteht ein kriminalpolitisches Bedürfnis, auch solche Verhaltensweisen zu erfassen, jedoch handelt es sich bei § 315 b um Eingriffe *in* den Straßenverkehr, nicht solche *aus* demselben (vgl OLG Düsseldorf NJW 1982, 3291; Joecks StGB § 315 b Rn 14; aA LG Bonn NStZ 1983, 223).

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

5. Gefahr für Leib oder Leben eines anderen

Die durch den Eingriff verursachte **konkrete** Gefahr muss eine **verkehrsspezifische** sein, also mit der Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zusammenhängen (Lackner/Kühl § 315 b Rn 5).

An einer Gefahr fehlt es, wenn der Täter an einer Person problemlos vorbeifahren oder anhalten kann und will. Fährt er jedoch auf eine Person zu und will lediglich im letzten Moment ausweichen, ist eine Gefahr zu bejahen, da der Täter die Gefahr nicht mehr beherrscht.

Zum Problem, ob die Gefährdung eines Teilnehmers der Tat oder von Sachen des Täters oder der Teilnehmer ausreichend ist, vgl KK 488.

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

IV. Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale ist erforderlich, also insb. auch bzgl des Gefahrerfolges.

Bei **bewusst verkehrswidrigen Eingriffen** bedarf es der Absicht des Täters, sein Fahrzeug verkehrswidrig einzusetzen.

(P) Genügt **Gefährdungsvorsatz** oder bedarf es einer **Schädigungsabsicht**?

Nach **alter Rspr** genügte im fließenden Verkehr der Gefährdungsvorsatz und die Absicht des Täters, das Fahrzeug bewusst zweckwidrig einzusetzen, den Verkehrsvorgang also zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“ und hierdurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen.

Die **neuere Rspr** (BGHSt 48, 233) verlangt nun **Eventualvorsatz hinsichtlich einer Schädigung**, so dass das Fahrzeug quasi als *Waffe* oder *Werkzeug* zur Verursachung eines Schadens missbraucht wird, da erst dann eine verkehrs-atypische Pervertierung vorliegt, die über § 315 c hinausgeht.

Praktische Relevanz. *Rücksichtslose Fluchtfahrten* fallen ebenso wie das gezielte Zufahren auf Personen, um sie zur Freigabe des Fahrtweges zu zwingen, nicht (mehr) unter § 315 b.

Bei **fahrlässigem** Verhalten bzgl des **Gefahrerfolges**, vgl Abs. 4.

Bei **fahrlässigem** Verhalten bzgl der **Tathandlung** und des Gefahrerfolges, vgl. Abs. 5.

§ 12: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b)

Hat der Täter die Absicht, einen **Unglücksfall** herbeizuführen oder eine **andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken**, so greift Abs. 3.

V. Tätige Reue

Wendet der Täter die Gefahr freiwillig ab, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, kann die Strafe gemildert werden, § 320 Abs. 2 Nr. 2. Handelt der Täter in Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeit-Kombination entsprechend, so wird er nicht bestraft, § 320 Abs. 3 Nr. 1 b).

V. Konkurrenzen

Bei Erfüllung mehrerer Varianten liegt trotzdem nur eine Tat nach § 315 b vor.

Tateinheit mit §§ 211 f. (ggf. im Versuch) und § 113 beim Zufahren auf Polizeibeamte.

Tatmehrheit mit den gem § 315 b Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3 verdeckten oder ermöglichten Straftaten (§§ 142, 249 ff.)

§ 12: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)

I. Allgemeines

§ 315 c ist ein **konkretes Gefährungsdelikt**, das die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und fremdes Eigentum und darüber hinaus (aA: vornehmlich) den Straßenverkehr schützt. Im Gegensatz zu § 315 b erfasst die Vorschrift verkehrswidriges Verhalten **im** Straßenverkehr.

§ 315 c Nr. 1 ist **eigenhändiges** Delikt, kann also nur vom Fahrzeugführer begangen werden (Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft sind somit nicht möglich).

Teilnahme ist bei Vorsatz des Haupttäters bzgl der Fahruntüchtigkeit bzw grob verkehrswidrigem und rücksichtslosem Verhalten möglich; fahrlässiges Handeln bzgl des Gefahrerfolges ist ausreichend, vgl § 11 Abs. 2.

Anders als § 316 ist § 315 c *kein Dauerdelikt*, da das Führen des Fahrzeugs allein nicht genügt, sondern eine konkrete Gefahr hinzukommen muss (Lackner/Kühl § 315 c Rn 4).

Begehung durch **Unterlassen** ist im Fall von Abs. 1 Nr. 2 g (unterlassenes oder unzureichende Kenntlichmachen eines haltenden oder liegen gebliebenen Fahrzeugs) möglich.

Vollendet ist die Tat mit Eintritt des Gefahrerfolges, *beendet* mit Beendigung desselben.

§ 12: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

- a) Tathandlung: Führen eines Fahrzeugs
- b) im Straßenverkehr
- c) Nr. 1: Fahruntüchtigkeit *oder*
- d) Nr. 2: grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten
- e) konkrete Gefahr für
 - aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen *oder*
 - bb) eine fremde Sache von bedeutendem Wert

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 12: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)

III. Objektiver Tatbestand

1. Führen eines Fahrzeugs

Ein Fahrzeug führt, der es im öffentlichen Verkehrsraum allein- oder mitverantwortlich *in Bewegung setzt* oder es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung *lenkt* (Lackner/Kühl § 315 c Rn 3; Wessels/Hettinger BT/1 Rn 984). Nicht erforderlich ist, dass das Fahrzeug mittels Motorkraft fortbewegt wird (Rollenlassen auf abschüssiger Strecke oder das Lenken eines per Abschleppseil gezogenen Fahrzeugs), vgl. BGHSt 36, 341. Die Haltereigenschaft ist irrelevant. Nicht erfasst sind somit das bloße Schieben des Fahrzeugs, fehlende Sicherungsmaßnahmen nach Beendigung der Fahrt oder die Fortbewegung des Fahrzeugs ohne den Willen.

2. im Straßenverkehr, vgl. KK 479.

3. Abs. 1 Nr. 1 – Fahruntüchtigkeit

Fahruntüchtigkeit liegt vor, wenn die Leistungsfähigkeit des Kraftfahrers aufgrund Enthemmung oder geistig-seelischer oder körperlicher Leistungsausfälle so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke sicher zu führen bzw plötzlich auftretende schwierige Verkehrslagen sicher zu meistern (Wessels/Hettinger BT/1 Rn 986).

§ 12: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)

a) Absolute Fahruntüchtigkeit wird *unwiderleglich* bei einer Blutalkoholkonzentration von **1,1 Promille** bzw bei einer so großen Menge Alkohol im Blut, dass dieser Wert erreicht wird (relevant bei Sturztrunk in der Anflutungsphase), vermutet (BGHSt 37, 89). Die BAK berechnet sich aus einem Grundwert von 1 Promille und einem 0,1 Promille-Sicherheitszuschlag. Radfahrer sind bei 1,6 Promille absolut fahruntüchtig.

b) Relative Fahruntüchtigkeit kann ab einer BAK von 0,3 Promille und alkoholbedingten Ausfallerscheinungen vorliegen. Da hier der Gegenbeweis zulässig ist, ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wobei nicht aus jedwedem Fahrfehler auf alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zu schließen ist, da auch nüchternen Fahrern Fahrfehler unterlaufen können. Die Ausfallerscheinungen spielen eine umso geringere Rolle, je weiter sich die BAK an den Grenzwert von 1,1 Promille annähert.

Bsp für Ausfallerscheinungen: ungewöhnliche Fahrfehler, mangelhafte Reaktion, kurvig oder betont langsames oder schnelles Fahren

c) Für die Feststellung einer **drogenbedingten Fahruntüchtigkeit** muss der Wirkstoff nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss es zu Ausfallerscheinungen gekommen sein, da ein Grenzwert hier nicht besteht.

d) Weitere geistige oder körperliche Mängel können Geisteskrankheiten, Übermüdung, Sehstörungen oder sog Anfallsleiden (epileptische Anfälle) sein.

§ 12: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)

4. Abs. 1 Nr. 2 – grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fahren

Nach der Nr. 2 macht sich ebenso strafbar, wer grob verkehrswidrig und rücksichtslos gegen die Straßenverkehrsvorschriften in der in den Nr. 2 a) bis g) enumerierten Art verstößt („die sieben Todsünden“).

Grob verkehrswidrig ist eine Verhalten, das sich objektiv als besonders schwerer Verstoß gegen eine Verkehrsvorschrift und die Sicherheit im Straßenverkehr darstellt (Wessels/*Hettinger* BT/1 Rn 998).

Bsp: doppelte Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung; Überholen eine Kolonne bei Gegenverkehr

Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Motiven über seine Pflichten im Straßenverkehr hinwegsetzt (für die Vorsatztat) oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten gar nicht erst aufkommen lässt und unbekümmert drauflos fährt (für die fahrlässige Begehung), vgl BGHSt 5, 392.

§ 12: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)

5. Gefahrerfolg

Es muss eine konkrete Gefahr vorliegen, also ein Zustand, der den Eintritt eines Schadens so wahrscheinlich macht, dass die Rechtsgutsverletzung nur noch vom Zufall abhängt. Ein solcher Zustand liegt vor, wenn eine Person oder Sache in die unmittelbare Gefahrenzone gerät und es zu einem „Beinahe-Unfall“ gekommen ist. Die Gefahr wird durch eine **objektives ex-ante-Urteil** bestimmt.

Für **Beifahrer** (nicht Tatbeteiligte oder Personen, die der Gefährdung zugestimmt haben!) war nach früherer Rspr für die Bejahung einer konkreten Gefahr ausreichend, dass der Fahrer das Fahrzeug in fahruntüchtigem Zustand über eine längere Zeit hin fuhr, ohne, dass es zu einer unfallträchtigen Situation gekommen sein musste. Nun muss der Fahrer das Fahrzeug jedenfalls nicht mehr beherrschen können (BGH NJW 1995, 3131 ff), so dass folgenlose Fahrfehler jedenfalls nicht (mehr) genügen.

(P) Fallen auch **Tatbeteiligte** unter den Schutz von § 315 c?

Nach der **hM** (BGH NJW 1991, 1120; Lackner/Kühl § 315 c Rn 25; Otto BT § 80 Rn 34 mwN; aA Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 315 c Rn 33) stellt der Teilnehmer keinen „anderen“ iSv § 315 c dar; Gegenargument: Auch bei den §§ 212, 222, 223 sind Tatbeteiligte als andere geschützt.

Der Gefahrerfolg muss **durch** (vgl den Wortlaut) die Tathandlung eingetreten, also jedenfalls durch den Täter mitverursacht worden sein. Nicht ausreichend ist somit eine nur gelegentlich der Handlung entstandene Gefahr, ebenso wenig eine solche, die außerhalb des Schutzbereichs der verletzten Verkehrsregel liegt.

§ 12: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)

(P) Kann der Gefährdete in den Gefahrerfolg **rechtfertigend einwilligen**?

Da § 315 c nicht nur die Individualinteressen der durch die Tathandlungen Gefährdeten schützt, sondern vorrangig die allgemeine Verkehrssicherheit, muss nach der **Rspr** und einem Teil der Lit eine Einwilligung unbeachtlich sein, da der Gefährdete über das überindividuelle Rechtsgut nicht disponieren kann (BGHSt 23, 261 ff.; Lackner/*Kühl* § 315 c Rn 32).

Nach **aA** führt die Einwilligung dazu, dass das Unrecht des Gefährdungserfolges entfällt. Da § 315 c auch diese Individualgefährdung voraussetzt, kann sich der Täter dann nicht strafbar gemacht haben (*Rengier* BT II § 44 Rn 9). Es bleibt ggfs. § 316.

Nach wiederum **aA** geht es dogmatisch richtig nicht um die Frage der Einwilligung und die Disponibilität des entsprechenden Rechtsguts, sondern um einen **Zurechnungsausschluss** aufgrund **einverständlicher Fremdgefährdung** bzw eigenverantwortlicher Selbstgefährdung, da der sich in die Gefahr begebende Dritte die Gefahr auf sich nimmt und der Täter somit nicht in seinen Rechtskreis eingreifen kann (vgl *Otto* BT § 80 Rn 33).

Bzgl der Gefährdung von **Sachen von bedeutendem Wert** scheidet das vom Täter benutzte Fahrzeug aus, da mit diesem gerade die Gefährdungshandlung vorgenommen wird (notwendiges Tatmittel; hM); selbst dann, wenn es im Eigentum eines Dritten steht (BGHSt 27, 40). Ein bedeutender Wert liegt regelmäßig bei 700 bis 1.000 Euro vor, wobei zu beachten ist, dass es nicht nur auf den (Verkehrs-)Wert der Sache ankommt, sondern auch auf die Höhe des *drohenden* Schadens.

§ 12: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)

IV. Subjektiver Tatbestand

Abs. 1 setzt sowohl Vorsatz bzgl der Tathandlung als auch der Gefährdung voraus.

Handelt der Täter nur fahrlässig bzgl des Gefahrerfolges, greift Abs. 3 Nr. 1.

Handelt der Täter sowohl bzgl der Tathandlung als auch bzgl des Gefahrerfolges fahrlässig, so greift Abs. 3 Nr. 2.

Der Versuch des Delikts ist nur bei Vorsatz sowohl bzgl Tathandlung nach Nr. 1 als auch Gefährdung möglich.

V. Rechtswidrigkeit

Zur Einwilligungproblematik vgl bereits KK 489.

§ 12: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)

VI. Konkurrenzen

Werden mehrere Personen gefährdet, so liegt nur eine Gesetzesverletzung vor (*Wessels/Hettinger* BT/1 Rn 985). Sind mehrere Gefahrerfolge während der Fahrt eingetreten, so sind dies selbständige Taten.

Liegt neben § 315 c auch § 315 b vor, so nimmt die Rspr Tateinheit an, während die Lit § 315 c zurücktreten lässt.

Zu dem durch den *Verletzungserfolg* verwirklichten Delikt (zB §§ 222, 229) steht § 315 c in Tateinheit. Tatmehrheit hingegen nach hM mit § 142.

§ 316 ist gegenüber § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a subsidiär.

§ 12: Trunkenheit im Verkehr (§ 316)

I. Allgemeines

Rechtsgüter des § 316 sind das Leben, die Gesundheit und fremdes Eigentum. Zu einem Verletzungserfolg hinsichtlich der Rechtsgüter muss es nicht gekommen sein, da der Gesetzgeber bereits das Fahren in fahruntüchtigem Zustand als ausreichend gefährlich ansieht, um es mit einer Strafdrohung zu belegen.

§ 316 ist somit **abstraktes Gefährungsdelikt**.

Zu den einzelnen Deliktsmerkmalen vgl bereits §§ 315 b und c.

II. Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz bzgl der Fahruntüchtigkeit ist ausreichend. Handelt der Täter diesbezüglich nur fahrlässig, so ist Abs. 2 einschlägig.

III. Konkurrenzen

§ 316 ist gegenüber §§ 315 a und c subsidiär.

§ 12: Trunkenheit im Verkehr (§ 316)

IV. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

- a) Tathandlung: Führen eines Fahrzeugs
- b) im Verkehr
- c) in fahruntüchtigem Zustand

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz

3. Rechtswidrigkeit und Schuld